

Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Schmallenberg - Anlagerichtlinie -

in der Fassung des 1. Nachtrags vom 14.05.2020

Präambel

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) hat mit Runderlass vom 11.12.2012 (MBI. NRW. Nr. 33 vom 28.12.2012, Seite 741 ff) die Gemeinden und Gemeindeverbände ermächtigt, für die Anlage von Kapital sachgerechte und vertretbare Rahmenbedingungen in eigener Verantwortung und unter Beteiligung ihrer Vertretungskörperschaft zu schaffen.

Der Rat der Stadt Schmallenberg hat in seiner Sitzung am 30.11.2017 (zuletzt geändert am 14.05.2020) die vorliegende Anlagerichtlinie beschlossen und damit Rahmenbedingungen für die Anlage liquider Mittel sowie Grundsätze und Verantwortlichkeiten festgelegt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Anlagerichtlinie gilt für Kapital der Stadt Schmallenberg, das nicht zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigt wird. Sofern nach § 5 Abs. 2 ein Anlageausschuss eingerichtet ist, kann dieser Vorgaben zur Vorhaltung einer Mindestliquiditätsreserve treffen.

Die Stadt Schmallenberg unterscheidet folgende Arten der Anlage:

- Anlagen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr (kurzfristige Kapitalanlagen)
- Anlagen mit einer Laufzeit über einem Jahr (mittel- bis langfristige Kapitalanlagen)

Als Anlageform versteht die Stadt Schmallenberg darüber hinaus die vorzeitige Rückzahlung bzw. Ablösung aufgenommenen Investitionsdarlehen.

§ 2 Anlagegrundsätze

- (1) Bei der Kapitalanlage ist gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung NW auf eine ausreichende Sicherheit und einen angemessenen Ertrag zu achten. In der Abwägung zwischen den Aspekten Sicherheit und Ertrag wird der Sicherheit die höhere Priorität eingeräumt. Sicherheit bedeutet, dass die Geldanlage überwiegend nur in solchen Bereichen erfolgen darf, in denen eine Rückzahlung des gesamten nominalen Kapitals gewährleistet werden kann.
- (2) Bei der Auswahl der Anlageformen und der Anlagedauer muss die Verpflichtung zur Sicherstellung der Liquidität einschließlich der Finanzierung der Investitionen ausreichend berücksichtigt werden (vgl. § 75 Abs. 6 GO NRW).
- (3) Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Vermögensverwaltung ist zu beachten.
- (4) Bei allen Kapitalanlagen sind mindestens zwei Vergleichsangebote einzuholen. Von dieser Regelung kann nur abgewichen werden, wenn hiermit ein hoher Verwaltungsaufwand verbunden ist, der nicht im Verhältnis zum erzielbaren Nutzen steht.
- (5) Die Aufnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung einer zu tätigen Anlage ist ausgeschlossen.

§ 3 Anlageziele

- (1) Mit der kurzfristigen Kapitalanlage wird das Ziel verfolgt, Kapitalerträge zu optimieren und so zur Finanzierung städtischer Aufgaben beizutragen.
- (2) Mit der mittel- bis langfristigen Kapitalanlage ist neben der Erwirtschaftung von Erträgen das Ziel verbunden, rechtzeitig für bereits eingegangene Verpflichtungen, die erst künftig liquiditätswirksam werden, sowie für künftige Finanzierungsentscheidungen Vorsorge zu treffen. Damit soll eine Verstetigung der Haushaltsbelastungen im Zeitablauf erreicht und ein Beitrag zu mehr Generationengerechtigkeit geleistet werden.
- (3) Mit der vorzeitigen Rückzahlung bzw. Ablösung von aufgenommenen Investitionsdarlehen wird das Ziel verfolgt, Zinsaufwendungen in künftigen Jahren einzusparen und die kommunalen Haushalte künftiger Jahre zu entlasten. Auch hiermit soll ein Beitrag zu mehr Generationengerechtigkeit geleistet werden.

§ 4 Anlageformen

- (1) Die Stadt Schmallenberg beschränkt sich bei der Anlage liquider Mittel grundsätzlich auf folgende Anlageformen:
 - Geldanlagen bei Banken in Form von Tagesgeldern, Festgeldern oder Spareinlagen
 - fest- und variabel verzinsliche Anleihen und Schuldscheindarlehen
 - Geldmarktfonds
 - Geldanlage in Spezialfonds.
- (2) Gemäß EU-Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive – MiFID) ist die Stadt Schmallenberg bei Geldanlagen als Privatanleger einzustufen, das heißt mit dem höchsten Schutzniveau.

§ 5 Zuständigkeiten und Verfahren

- (1) Anlagen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr werden als laufendes Geschäft der Verwaltung behandelt. Die eigenverantwortlichen Anlageentscheidungen werden durch den Verwaltungsvorstand getroffen. Hierbei sind die näheren Regelungen unter § 7 zu beachten. Sofern nach Abs. 2 ein Anlageausschuss eingerichtet ist, kann dieser Höchstgrenzen für die eigenverantwortlichen Anlagenentscheidungen festlegen.
- (2) Anlageentscheidungen bei mittel- bis längerfristigen Kapitalanlagen trifft der Haupt- und Finanzausschuss. Abweichend hiervon kann der Haupt- und Finanzausschuss oder die Stadtvertretung einen Anlageausschuss einrichten, auf den die Anlageentscheidungen übertragen werden. Der Anlageausschuss besteht aus Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Verwaltungsvorstands. Die aus dem Haupt- und Finanzausschuss zu entsendenden Mitglieder werden vom Rat bestimmt. Der Anlageausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Entscheidungen über die vorzeitige Rückzahlung bzw. Ablösung von Investitionskrediten in Höhe einer Restschuldsumme bis zu 100.000 € trifft der Verwaltungsvorstand. Darüberhinausgehende Darlehensrückzahlungen sind im Haupt- und Finanzausschuss oder, sofern nach Abs. 3 ein Anlageausschuss eingerichtet ist, in diesem zu beraten und zu entscheiden.

§ 6 Risikomanagement / Berichtswesen

- (1) Alle Geldanlagen, unabhängig davon, ob sie kurz-, mittel- oder langfristig sind, sind laufend durch den Kämmerer zu überwachen. Eine Überwachung der Zinsmärkte findet ebenfalls laufend statt, so dass bei flexiblen oder variablen Anlagen im kurzfristigen Bereich zeitnah auf Zinsänderungen reagiert werden kann.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss ist unmittelbar über getroffene Anlageentscheidungen zu unterrichten. Ferner ist ihm jährlich ein Bericht über die Entwicklung der Kapitalanlagen vorzulegen.

§ 7 Kurzfristige Kapitalanlagen

- (1) Da Risiken bei Geldanlagen grundsätzlich nicht vollständig auszuschließen sind, ist eine Streuung der Geldanlagen und damit eine Begrenzung des Volumens auf ein und denselben Schuldner vorzusehen.
- (2) Kurzfristige Anlagen sind nur in solche Produkte zulässig, die eine Rückzahlung des gesamten Kapitals garantieren.
- (3) In Abhängigkeit von den Marktgegebenheiten legt der Verwaltungsvorstand Obergrenzen für kurzfristige Geldanlagen fest, konkret für Anlagen bei Banken und für den Erwerb von Anteilen an Geldmarktfonds. Unabhängig von den festgelegten Obergrenzen darf die Geldanlage bei einer Bank nie höher sein als die dort garantierte Einlagensicherungsgrenze oder der darüberhinausgehende Institutsschutz der jeweiligen Bank. Für die kurzfristige Anlage bei der Sparkasse Schmallenberg gelten abweichend davon keine Obergrenzen. Die in der Höhe unbegrenzte Anlagemöglichkeit ergibt sich aus der Sonderfunktion der Sparkasse als „Hausbank“ und aus der Sonderrolle der Stadt als Trägerkommune.
- (4) Der Erwerb von Anteilen in Geldmarktfonds ist nur dann möglich, wenn das Fondsprofil sicherheitsorientiert ist (z.B. reiner Rentenfonds) und die Fondsverwaltungsgesellschaft über eine Patronatserklärung abgesichert ist.

§ 8 Geldanlage in Spezialfonds

I. Grundsätzliches und Verfahrensweise

- (1) Die Stadt Schmallenberg kann gem. § 4 Abs. 1 mittel- bis langfristige Gelder zur kosteneffizienten Bewirtschaftung in einem (Master-)Spezialfonds nach den Bestimmungen dieser Anlagerichtlinie verwalten. Die Bewirtschaftung der Gelder kann in mehreren Teilsegmenten von mehreren Asset Managern erfolgen. Diese Teilsegmente können sich in ihren Anlagehorizonten unterscheiden.
- (2) Da die Stadt Schmallenberg über keine Asset Management-Lizenzen verfügt, werden externe Asset Manager zur Verwaltung des (Master-)Spezialfondsvermögens im Rahmen eines systematischen Ausschreibungsprozesses am Markt identifiziert und beauftragt.
- (3) Die Stadt Schmallenberg möchte mit den verwalteten Geldern durch beauftragte Asset Manager neben der Erwirtschaftung von Erträgen und dem mittelfristigen Kapitalerhalt das Ziel verbinden, rechtzeitig für bereits eingegangene Verpflichtungen, die erst künftig liquiditätswirksam werden, Vorsorge zu treffen. Damit soll eine Verstetigung der Haushaltsbelastungen im Zeitablauf erreicht und ein Beitrag zu mehr Generationengerechtigkeit geleistet werden.

- (4) Die Stadt Schmallenberg versteht die beauftragten Asset Manager oder sonstigen Dienstleister (beispielsweise die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle etc.) als Erfüllungsgehilfen im Rahmen der vorgegebenen Anlagerichtlinie. Die beauftragten Dienstleister zur Bewirtschaftung des (Master-)Spezialfonds haben regelmäßig und auf Anforderung des Verwaltungsvorstands oder des Anlageausschusses über ihre Markteinschätzung und die daraus abgeleiteten strategischen, taktischen und operativen Handlungsabsichten Auskunft zu geben.
- (5) Werden langfristige Kapitalanlagen über Spezialfonds getätigt, kann die Stadt Schmallenberg allein, zusammen mit städtischen Einrichtungen/Beteiligungen oder mit weiteren kommunalen oder staatlichen Organisationen Anleger in einem solchen Spezialfonds mit Aktienbeimischung sein.
- (6) Für die Anlagen gilt die Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalens zur kommunalen Geldanlage in ihrer jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus können weitere Anlagerestriktionen durch den Anlageausschuss der Stadt Schmallenberg festgelegt werden. Bei Widersprüchen oder im Zweifelsfall haben die Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalens Vorrang. Die beauftragten Dienstleister haben die von dem Verwaltungsvorstand oder dem Anlageausschuss gemachten Vorgaben beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des (Master-)Spezialfonds zu beachten.
- (7) Die Stadt Schmallenberg versteht ihre eigene Aufgabe vornehmlich darin, die beauftragten Asset Manager oder sonstigen Dienstleister einer regelmäßigen (quartalsweisen) sachgerechten Kontrolle und Überwachung zu unterziehen, um bei entsprechenden Feststellungen, die nicht der vereinbarten Anlagerichtlinie entsprechen, sofort gegensteuern zu können. Die gewonnenen Erkenntnisse über die Bewirtschaftung des (Master-)Spezialfonds durch beauftragte Dritte werden quartalsweise dokumentiert. Mit der quartalsweisen Kontrolle und Überwachung kommt die Stadt Schmallenberg der Forderung des Runderlasses zur kommunalen Geldanlage nach einer sachgerechten Kontrolle und Überwachung der Anlage von Kapital sowie auch der Tätigkeit beauftragter Dritter nach.
- (8) Der Verwaltungsvorstand und der Anlageausschuss können sich bei längerfristigen und komplexen Anlagen fachkundig beraten lassen. Dabei kann es sich um folgende Beratungsleistungen handeln:
 - a) Weiterentwicklung der Anlagerichtlinie einschließlich Nachhaltigkeitskriterien
 - b) Vorbereitung und Durchführung eines systematischen Vermögensausschreibungs- bzw. Markterkundungsverfahrens zur Festlegung von geeigneten Kapitalanlagendienstleistern (z.B. AIF-fähige Kapitalverwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle, Asset Manager), Finanzprodukten, Emittenten etc. zur Bewirtschaftung des (Master-) Spezialfondsvermögens
 - c) Vorbereitung und Prüfung von vertraglichen Angelegenheiten
 - d) Klärung von Haftungsfragen für die Verantwortlichen der Stadt Schmallenberg
 - e) Regelmäßige Durchführung einer sachgerechten Kontrolle und Überwachung der Kapitalanlagen mit entsprechender Dokumentation an den Verwaltungsvorstand und regelmäßig an den Anlageausschuss
 - f) Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von internen und externen Anlageausschusssitzungen
 - g) Sonstige Fragestellungen im Zusammenhang mit der Kapitalanlage

- (9) Die Stadt Schmallenberg hat darauf zu achten, dass der beauftragte Beratungspartner über eine ausreichende (Betriebs-)Haftpflichtversicherung verfügt und dass alle beauftragten Dienstleister ohne Eigeninteresse und ausschließlich im Interesse der Stadt Schmallenberg handeln.
- (10) Grundsätzlich wird als Gerichtsstand Deutschland vereinbart. Ausländische Gerichtsstände und ausländische Konten sind nach Maßgabe der rechtlichen Möglichkeiten soweit wie möglich auszuschließen.
- (11) Fremdsprachigen Geschäftsabschlüssen und Dokumentationen sind rechtsgültige Übersetzungen in deutscher Sprache beizufügen.

II. Anlagerestriktionen und sonstige Bestimmungen

Folgende allgemeine Anlagerestriktionen sind bei der Anlage der Geldmittel im Rahmen des (Master-)Spezialfonds zu beachten:

- (1) Runderlass-Konformität: Der (Master-)Spezialfonds muss die Bestimmungen der Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalens zur kommunalen Geldanlage in ihrer jeweils gültigen Fassung erfüllen.
- (2) Währungskongruenz: Sämtliche Werte müssen in Euro (EUR) notieren. Währungsrisiken sind grundsätzlich auszuschließen. Basisinvestments von (Index-) Fonds müssen in Euro notieren oder gegenüber dem Euro währungsgesichert sein.
- (3) Asset Allokation: Maximal 25 % des (Master-)Spezialfonds-Vermögens bzw. der einzelnen Teilsegmentvermögen dürfen in die Anlageklasse „Aktien und aktienähnliche Anlagen“ investiert werden. Die Anlagen in den Anlageklassen „Anleihen“ und „Liquidität“ betragen demnach mindestens 75 %
- (4) Anlageuniversum: Bis zu 100 % des Vermögens können innerhalb der Eurozone angelegt werden, maximal 25 % können außerhalb der Eurozone investiert werden. Ausschlaggebend ist der Sitz des Konzerns.
- (5) Ratingvorgaben für Anleihen: Das Rating der Einzelanleihen bzw. das Durchschnittsrating von (Index-)Fonds muss zum Investitionszeitpunkt von mindestens zwei Rating-Agenturen mindestens eine Stufe über der untersten Grenze für die Einstufung „Investment Grade“ liegen – also BBB bzw. Baa2 auf Basis der Bewertungen der Ratingagenturen „Moody’s Investors Service“, „S&P Global Ratings“ und „Fitch Ratings“.
- (6) Folgende Definitionen/Restriktionen müssen nach der Festlegung der Asset Manager definiert werden:
 - a) Anlageklassen und Subkategorien (Aktien Europa Blue Chips, Small & Mid-Caps etc., Länder, Regionen etc., Anleihen, Staats-, Unternehmens-, Wandelanleihen etc.) ggf. mit Festlegung einer Maximalgrenze
 - b) Anlageinstrumente (Einzeltitel, Fonds, ETFs [inkl. Sparplan], Zertifikate etc.) ggfs. mit Festlegung einer Maximalgrenze
- (7) Der Einsatz von Finanzderivaten, wie z.B. Futures und Optionen, ist nur zur Absicherung und nur nach vorheriger Genehmigung durch den Anlageausschuss gestattet.

(8) Sonstige Bestimmungen

- a) Das Geschäftsjahr des (Master-)Spezialfonds entspricht dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).
- b) Als Anlageziel wird mittelfristig mindestens ein realer Kapitalerhalt (nach Inflation und Kosten) und darüber hinaus die Erwirtschaftung einer marktgerechten, zum eingegangenen Risiko im „gesunden“ Verhältnis stehende Rendite definiert. Die Performancemessung hat nach der BVI-Methode zu erfolgen.
- c) Erreicht der Anteilwert des Fonds innerhalb eines Kalender- bzw. Geschäftsjahres eine vordefinierte Verlustschwelle (Risikowarnlinie), besteht eine Informationspflicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft gegenüber dem Verwaltungsvorstand und dem Anlageausschuss der Stadt Schmallenberg. Vergleichswert ist der Anteilwert zu Beginn eines Kalender- bzw. Geschäftsjahres. Die erste „Risikowarnlinie“ erfolgt mit dem Erreichen eines Risikobudgets in Höhe von 2,5 %. Die zweite Risikowarnlinie erfolgt mit dem Erreichen eines Risikobudgets in Höhe von 5 %.
- d) Zur Verlustbegrenzung kann im Einzelfall der Verkauf von Anlagen mit Verlust zum Buchwert sinnvoll sein, auch wenn er zu Lasten der Erträge geht.

§ 9 Grundsatz der Nachhaltigkeit

- (1) Für alle Kapitalanlagen Stadt Schmallenberg gilt der Grundsatz der Nachhaltigkeit. Mit dem Begriff „nachhaltig“ bezieht sich die Stadt Schmallenberg auf die Definition der Brundlandt-Kommission von 1987, die einen Prozess dann als nachhaltig bezeichnet, wenn „heutige Bedürfnisse befriedigt werden, ohne zukünftigen Generationen die Möglichkeit zu nehmen, ihrerseits ihre Bedürfnisse zu befriedigen.“
- (2) Die ethischen, sozialen und ökologischen Kriterien teilt die Stadt Schmallenberg – übereinstimmend mit vielen anderen Organisationen – in Negativ- und in Positivkriterien auf. Diese werden durch den Anlageausschuss festgelegt und regelmäßig auf Aktualität geprüft bzw. erweitert und angepasst.

§ 10 Sonstige mittel- bis langfristige Kapitalanlagen

Für sonstige mittel- bis langfristigen Kapitalanlagen, die außerhalb eines Spezialfonds getätigt werden, gelten die unter § 8 II Abs. 1 – 5 sowie § 9 getroffenen Anlagerestriktionen und Bestimmungen analog.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Anlagerichtlinie in der Fassung des 1. Nachtrags tritt zum 15.05.2020 in Kraft. Die Richtlinien sind der Stadtvertretung zur Mitte der jeweils nächsten Wahlperiode erneut zur Prüfung und gegebenenfalls zur Aktualisierung vorzulegen sofern sich nicht schon bereits zu einem früheren Zeitpunkt Änderungs- oder Anpassungsbedarf ergibt.